

Satzung

des Briefmarkensammler-Verein Minden

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Briefmarkensammler-Verein Minden**" und hat seinen Sitz in Minden in Westfalen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

2. Zweck und Aufgabe

Der Verein will der Philatelie dienen, insbesondere durch

- a) freiwilligen Zusammenschluss von Philatelisten,
- b) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Philatelisten,
- c) Durchführung philatelistischer Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen mit Vorträgen, Aussprachen und Weiterbildung der Philatelisten,
- d) Pflege philatelistischer Beziehungen zu anderen gleichgerichteten Vereinen und Verbänden im In- und Ausland und den Erwerb der Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden,
- e) Pflege, Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Philatelie und des Fachschrifttums,
- f) Bekämpfung aller Missstände auf philatelistischem Gebiet,
- g) Förderung und Unterstützung der Jugendphilatelie.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Nur natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Mitglieder ernannt werden, die sich um die Philatelie oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern des Vereins stehen alle Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, sich tatkräftig und nach bestem Können für die Ziele des Vereins sowie der ganzen Philatelie einzusetzen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Sie muss mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandschriftlich zugegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied gegen die Belange des Vereins grob verstößt. Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Über den Ausschluss entscheidet eine Mitgliederversammlung endgültig.

Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitgliedes erlischt durch Austritt oder Tod.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

6. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
- b) dem Schriftführer und
- c) dem Kassierer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes.

Das Vorstandsamt erlischt mit Verlust der Mitgliedschaft.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er verfügt über die Einnahmen und das Vermögen des Vereins.

Zu Verfügungen, die das Vereinsvermögen übersteigen, bedarf er im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung: Er ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit schuldig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, sobald er oder sein Stellvertreter es für erforderlich hält, Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung verlangen. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem die Sitzung leitenden Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet zu Anfang des Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitglieder werden schriftlich ordnungsgemäß eingeladen. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei sonstigen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betreiben. Jedes beauftragte Vereinsmitglied verwaltet das ihm übertragene Amt selbständig und ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit schuldig.

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) die Entgegennahme des Berichtes, der mit besonderen Aufgaben betraute Vereinsmitglieder,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des Vorstandes,
- f) die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen und deren Amtszeit auf ein Jahr beschränkt ist, wobei die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers zulässig ist,
- d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- h) die Beschlussfassung über Anträge,
- i) die Beschlussfassung über den Erwerb der Mitgliedschaft des Vereins

in übergeordneten Verbänden, wobei die Haftung des Vereins auf den ev. Beitragsbetrag beschränkt bleibt,

- j) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Satzungsänderungen

Über eine Satzungsänderung entscheiden die anwesenden Mitglieder der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtstag, Telefonnummer und E-Mailadresse.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder erschienen ist.

Ist dies nicht der Fall, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit.

Wenn der Verein aufgelöst wird, muss das Vereinsvermögen ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, wie dies zu geschehen hat.

14. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt unter Aufhebung der früheren Satzung vom 10.März 1984 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde auf der Mitgliederversammlung vom 18.Februar 2016 beschlossen.

Eintragungen beim Amtsgericht Bad Oeynhausen im Vereinsregister 40696

1.

Nummer der Eintragung: 4

2.

a) Name:

Zusatz "e.V." von Amts wegen ergänzt:

Briefmarkensammler-Verein Minden e.V.

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 18.02.2016 hat die vollständige Neufassung der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

07.06.2016

Ostermann

b) Bemerkungen:

Protokoll Bl. 135-144 d.A.

Satzung Bl. 145-148 d.A.